

# Verfahrensanleitung

---

## Beschwerde- und Einspruchsverfahren der RAG NRW



---

**Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.**

Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf

Tel: +49 (0) 211-17998-35, Fax: +49 (0) 211-17998-34

E-Mail: [nordrhein-westfalen@pefc.de](mailto:nordrhein-westfalen@pefc.de), Web: [www.pefc.de](http://www.pefc.de)

## Inhalt

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| 1 Einleitung.....                              | 3 |
| 2 Normative Referenzen .....                   | 3 |
| 3 Definitionen und Begriffe .....              | 3 |
| 4 Eingang der Beschwerde / des Einspruchs..... | 4 |
| 5 Entscheidungsprozess .....                   | 4 |
| 6 Aufzeichnungen.....                          | 5 |

## 1 Einleitung

Die Waldzertifizierung gewährleistet, dass eine Waldfläche in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bewirtschaftet wird. Unter den Bedingungen in Deutschland stellt die regionale Zertifizierung dafür den geeignetsten Ansatz dar. Sie unterstützt zudem die Verbreitung relevanter Informationen und fördert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Waldbesitzenden. Dieses Dokument stellt sicher, dass die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. (RAG NRW) beim Eingang einer Beschwerde oder eines Einspruchs sämtliche relevante Aspekte berücksichtigt, die für die Bearbeitung solcher Vorgänge im Zusammenhang mit der Teilnahme an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region maßgeblich sind.

## 2 Normative Referenzen

Dieses Dokument basiert auf den verbindlichen Vorgaben des Dokuments PEFC D 1001 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“ sowie auf dem Leitfaden PEFC D 3003 „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen Arbeitsgruppen“.

## 3 Definitionen und Begriffe

### **Beschwerde**

Eine schriftliche Missfallensäußerung einer Person oder Organisation (kein Einspruch), die sich auf Aktivitäten der RAG NRW oder auf die Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durch an der regionalen Waldzertifizierung teilnehmende Betriebe bezieht.

### **Einspruch**

Eine schriftliche Eingabe eines Betriebs oder einer Organisation (Einspruchsführende/r), mit der die erneute Überprüfung einer Entscheidung (des Vorstandes) der RAG NRW beantragt wird. Der Einspruch hat sich auf eine Entscheidung zu beziehen, die die einspruchsführende Partei unmittelbar betrifft und die nach deren Auffassung gegen die Regeln oder Verfahren der RAG NRW oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt.

*Anmerkung: Eine nachteilige Entscheidung im Sinne dieser Definition kann beispielsweise der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.*

### **Schlichtung**

Ein Verfahren, in dem eine beauftragte neutrale Stelle (Schlichtungsstelle) einen Fall (Beschwerde oder Einspruch) prüft und der RAG NRW Empfehlungen zur Abhilfe vorlegt.

### **Schlichtungsstelle**

Die Schlichtungsstelle hat im Falle einer Beschwerde oder eines Einspruchs die Aufgabe, nach einer umfassenden fachlichen Prüfung der Sachlage eine unabhängige Einschätzung zu erarbeiten. Sie untersucht den Vorgang als neutrale Instanz auf Grundlage der vorliegenden Informationen, Unterlagen und Dokumentationen und unterstützt die RAG NRW bei der Entscheidungsfindung. Der Zweck des Verfahrens besteht nicht darin, einen Kompromiss zwischen den beteiligten Parteien herbeizuführen, sondern eine fachlich fundierte und unabhängige Bewertung der Sachlage vorzunehmen und diese in einem prüfbaren Bericht zu dokumentieren. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des geltenden PEFC-Standards, der einschlägigen Dokumente von PEFC Deutschland sowie der maßgeblichen internen Regelungen der RAG NRW.

## 4 Eingang der Beschwerde / des Einspruchs

Jede Beschwerde bzw. jeder Einspruch ist schriftlich einzureichen und muss bei der RAG NRW oder der Schlichtungsstelle eingehen.

Bei einer Beschwerde besteht die Schlichtungsstelle aus dem Regionalmanagement (RegM.) und ggf. der/dem vor Ort zuständigen PEFC-Beauftragten.

Bei einem Einspruch wird die Schlichtungsstelle um mindestens drei zusätzliche Mitglieder der RAG NRW erweitert, die bisher nicht mit dem Fall befasst waren. Bei der Auswahl dieser Mitglieder ist sicherzustellen, dass die verschiedenen Waldbesitzarten angemessen vertreten sind, sozialpartnerschaftliche Aspekte berücksichtigt werden und eine insgesamt ausgewogene Zusammensetzung gewährleistet ist. Abhängig vom Inhalt des Einspruchs erhält die Schlichtungsstelle einen klar definierten Arbeitsauftrag. Das RegM. informiert die Mitglieder der Schlichtungsstelle, übernimmt die organisatorische Koordination und stellt den Ablauf des Verfahrens sicher. Eine inhaltliche Mitwirkung am Arbeitsauftrag erfolgt durch das RegM. nicht.

Die beschwerde- bzw. einspruchsführende Partei hat ausreichende schriftliche Informationen (z.B. Beschreibung des Verstoßes, Waldort, Fotos) bereitzustellen, die durch eine unabhängige Quelle verifiziert werden können.

Die Schlichtungsstelle – als von der RAG NRW beauftragten Stelle – entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde oder des Einspruchs. Eine Annahme ist möglich, wenn es sich um eine Beschwerde oder einen Einspruch gemäß Kapitel 3.2 bzw. 3.1 des Dokuments PEFC D 3003:2014 handelt und die eingereichten Informationen für ein entsprechendes Verfahren ausreichend sind.

Die Schlichtungsstelle informiert innerhalb von zwei Wochen nach der formalen Registrierung und Kenntnisnahme der eingegangenen Beschwerde bzw. des Einspruchs:

- die beschwerde- bzw. einspruchsführende Partei über den Eingang sowie die Akzeptanz oder Ablehnung ihrer Eingabe, einschließlich Begründung;
- die beschwerde- bzw. einspruchsführende Partei über die Einzelheiten des Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahrens und stellt sicher, dass diese verstanden werden;
- den Vorstand der RAG NRW über den Eingang der Beschwerde bzw. des Einspruchs.

## 5 Entscheidungsprozess

Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder der Schlichtungsstelle weder ein persönliches Interesse noch einen Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Beschwerde bzw. dem Einspruch haben. In begründeten Fällen sind betroffene Person vom Verfahren auszuschließen.

Die Schlichtungsstelle führt eine umfassende Untersuchung des Falls durch. Diese umfasst regelmäßig die Einholung einer Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzes und beinhaltet gegebenenfalls weitere Schritte wie eine Vor-Ort-Bereisung, eine Fotodokumentation oder die Vorlage zusätzlicher Belege.

Auf dieser Grundlage erstellt die Schlichtungsstelle einen detaillierten Bericht, in dem dargestellt wird, ob die Beschwerde bzw. der Einspruch berechtigt ist. Außerdem spricht sie Empfehlungen zur Abhilfe aus (Schlichtung).

Der Vorstand der RAG NRW entscheidet über die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts sowie ggf. über notwendige korrigierende oder vorbeugende Maßnahmen. Dabei ist das Votum der Schlichtungsstelle angemessen zu würdigen.

Abschließend informiert die Schlichtungsstelle die beschwerde- oder einspruchsführende Partei, den betroffenen Betrieb sowie weitere betroffene Parteien über den Verfahrensablauf und das Ergebnis.

Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung möglich; in diesem Fall erhält die beschwerde- bzw. einspruchsführende Partei eine Zwischenmeldung.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens tragen alle Beteiligten ihre eigenen Kosten selbst (z.B. Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotonachweise). Die zusätzlich zum RegM. eingesetzten Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten ihre im Rahmen des Verfahrens entstandenen Auslagen von der RAG NRW erstattet. Darüber hinaus kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe durch den Vorstand der RAG NRW festgelegt wird. Kosten für ein externes Audit können in begründeten Ausnahmefällen von PEFC Deutschland übernommen werden.

## 6 Aufzeichnungen

Die Schlichtungsstelle führt umfassende Aufzeichnungen zum Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahren. Diese umfassen insbesondere:

- den Eingang der Beschwerde bzw. des Einspruchs;
- die Entscheidung über deren/dessen Akzeptanz oder Ablehnung;
- die durchgeführten Untersuchungsschritte;
- das Ergebnis des Verfahrens;
- die Korrespondenz mit der beschwerde- bzw. einspruchsführenden Partei.

Die Aufzeichnungen werden in „Podio<sup>1</sup>“ zusammengeführt, fortlaufend aktualisiert und dort aufbewahrt. Sie sind damit jederzeit verfügbar, geschützt vor Verlust und missbräuchlicher Verwendung. Alle Mitglieder der RAG NRW, alle PEFC-Beauftragte sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der RAG NRW haben eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet.

## Anlagen

Schema „Ablauf eines Beschwerdeverfahrens in der Region NRW“

---

<sup>1</sup>„Podio“ ist eine Projektmanagementsoftware, die es einer Organisation (einem Team/einer Gruppe mit Zugangsberechtigung) erlaubt, Konversationen und Prozesse zu speichern, zu bearbeiten und zu dokumentieren.